jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/29 6ObA1/06z, 6Ob195/08g, 6ObA1/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2006

Norm

DSG 2000 §1
DSG 2000 §4 Z3

Rechtssatz

Ziel des Datenschutzrechts ist es, den Rechtsschutz der natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft zu gewährleisten, deren Daten verwendet werden. Das Datenschutzgesetz ist allein auf den Schutz des Betroffenen ausgerichtet.

Entscheidungstexte

- 6 ObA 1/06z
  Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 ObA 1/06z
  Veröff: SZ 2006/99
- 6 Ob 195/08g
  Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 195/08g
  Vgl; Beisatz: Der Gesetzgeber stellt das Löschungsrecht ausschließlich in das Belieben des Betroffenen. Auf eine Dartuung eines besonderen Geheimhaltungsinteresses oder objektiv schutzwürdiger Interessen kommt es nicht an. (T1); Veröff: SZ 2008/142
- 6 ObA 1/14m
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 ObA 1/14m
  Auch; Beisatz: Die Befugnisse des Betriebsrates werden durch das DSG 2000 nicht berührt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120932

Im RIS seit

29.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at